

Gemeinde Öhningen

Satzung

über eine Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes „Binderwies“ in Öhningen - Wangen

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.10.2018 beschlossen, im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Binderwies“ wieder aufzunehmen. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2018 hiernach auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 ([GBl. S. 221](#)) m. W. v. 30.06.2018 folgende

Satzung

beschlossen.

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Binderwies“ auf Gemarkung Wangen

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in seiner Sitzung vom 24.06.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „Binderwies“ aufzustellen. In der Sitzung vom 16.10.2018 zu Tagesordnungspunkt 06 hat die Gemeinde beschlossen, aufgrund des Ergebnisses aus dem Gerichtsverfahren des Verwaltungsgerichts Freiburg, AZ: 6 K 4576/16 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in das ergänzende Verfahren zur Heilung von Mängeln des Planes einzutreten. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 2366/Teil, 2369, 2384/Teil, 2382/Teil, 753/Weg, 2369/1, 752, 2380/1/Teil, 2378/Teil, 2377/Teil, 2376/Teil, 2373/Teil, 752/3, 752/2, 752/4, 749, 748, 747/Teil, 745/1/Teil 745/3/Teil und 745/5 der Gemarkung Wangen und ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Öhningen, den 16.10.2018

gez.

Andreas Schmid

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre/Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre
(Planstand 02.10.2018):



Rechtsplan Veränderungssperre 1:500

Öhningen, den 26.10.2018

gez.

Andreas Schmid

Bürgermeister

Hinweise:

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.